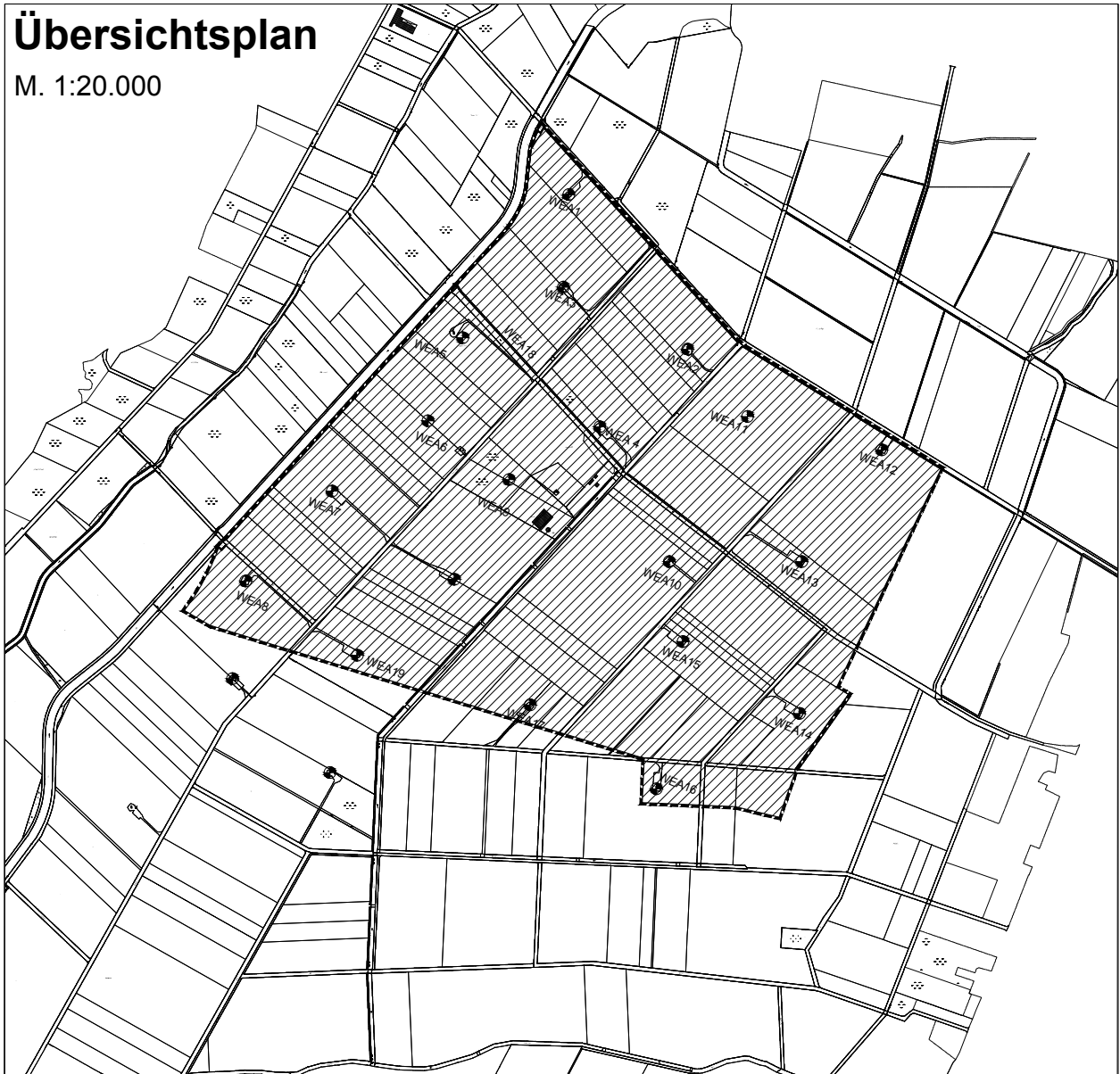


Übersichtsplan

M. 1:20.000



Gemeinde Thedinghausen

Samtgemeinde Thedinghausen

Bebauungsplan Nr. 33 1. Änderung

"Windpark Beppener Bruch"

mit örtlichen Bauvorschriften

Bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
der ehemaligen Gemeinde Morsum

SATZUNG

Datum: 23.06.2015

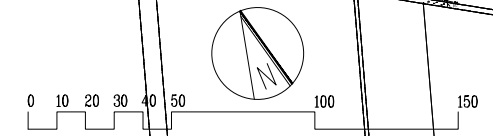
Maßstab: 1:3.000 i.O.

Schwarz + Winkenbach

Bürogemeinschaft für
Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49





SO 1
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 2
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 3
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 4
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 8
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 5
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 7
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 6
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 9
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 10
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 11
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

SO 12
Anlagenhöhe ges. max.
120m
GR je Windmühlentage
5500 qm
Schalleistungspegel
max. 105,3 dB(A)

A
H_{max} = 2,5 m
GR = 850 m²

B
H_{max} = 4,5 m
GR = 12.000 m²

C
H_{max} = 11 m
GR Kompostwerk
= 15.000 m²



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Hier: Zweckbestimmung "Windenergie"



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Hier: Zweckbestimmung "Windenergie und Abfallverwertung"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

sowie Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

Nutzungsschablone

SO 1
Anlagenhöhe ges. max. 120m
GR je Windenergieanlage 5500 qm
Schalleistungspegel max. 105,3 dB(A)

_____ Art der baulichen Nutzung und fortlaufende Nummerierung der Baugebiete

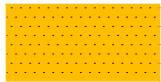
_____ Maximal zulässige Anlagengesamthöhe. Hier max. 120 m

_____ GR: Zulässige Grundfläche für jede Windenergieanlagen. Hier max. 5500 m²

_____ Maximal zulässiger Schalleistungspegel der einzelnen Anlagen. Hier max. 105,3 db(A)



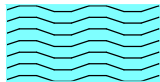
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)



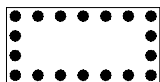
Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



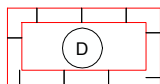
Hinweis auf eine unterirdische Gastransportleitung DN 250 PN 16
(Außerhalb des Geltungsbereiches)



Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

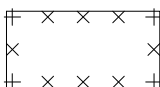


Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
(Innerhalb des Gebiets sind Baubeginn-Meldungen nach § 13 Niedersächsisches
Denkmalschutzgesetz (NDSchG) erforderlich)



Ehemalige Standorte von Grenzsteinen

Sonstige Planzeichen



Kennzeichnung der abgedeckten Bauschuttdeponie (§ 9 Abs. 5 BauGB)
(Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Hinweis in der Planzeichnung



Bestehende Windenergieanlagen

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 [1] BauGB

- Mit der Bekanntmachung dieses Planes treten innerhalb seines Geltungsbereichs sämtliche Festsetzungen der bisherigen Bebauungspläne außer Kraft.

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 [1] Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Die mit SO-1 bis SO-7, und SO-9 bis SO-12 bezeichneten Gebiete im Bebauungsplan sind nach §11 BauNVO als Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung "Windenergie" ausgewiesen.

- 1.1.1 Zulässig sind Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen sowie Nebenanlagen, Zufahrten und Aufstellflächen, die für den Betrieb und die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlich sind oder die der Anbindung des Windparks an das Energieversorgungsnetz dienen.

Zulässig ist außerdem die landwirtschaftliche Freiflächennutzung, in Form von Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, Erzeugung gartenbaulicher Produkte sowie der Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Mobilfunkanlagen, die an den Masten der Windenergieanlagen errichtet werden.
 - landwirtschaftliche Nutzung dienende und für sie unerlässliche bauliche Einrichtungen, jedoch Gebäude nur als Schutzhütten sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, eine Grundfläche von 50 qm und eine Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind,
 - für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B Hochsitze), jedoch keine Jagdhütten,
 - der Wasserwirtschaft dienende bauliche Anlagen,
- Sonstige bauliche Anlagen sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

- 1.2 Das mit SO-8 (Teilbereich "A", "B" und "C") bezeichneten Gebiete im Bebauungsplan sind nach §11 BauNVO als Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung "Abfallverwertung / Windenergie" ausgewiesen.

1.2.1 Zulässig sind

- Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen sowie Nebenanlagen, Zufahrten und Aufstellflächen, die für den Betrieb und die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlich sind oder die der Anbindung des Windparks an das Energieversorgungsnetz dienen.
- Anlagen mit den dazugehörigen Nebenanlagen, die
 - der Kompostierung,
 - der Sammlung und der vorübergehenden Lagerung von Abfall, Wertstoffen und Bauschutt dienen.
- Ausnahmsweise zulässig sind Mobilfunkanlagen, die an den Masten der Windenergieanlagen errichtet werden.

- 1.2.2 Das Teilgebiet "A" des SO-8 (abgedeckte Bauschuttdeponie), dient gem. § 11 Abs. 2 BauNVO zudem der Unterbringung von Anlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht. Im Sondergebiet zulässig sind Photovoltaikanlagen sowie die dazu gehörenden Nebenanlagen wie Transformatoren und Messanlagen.

2 Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 [1] Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

- 2.1.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von $< / = 120$ m über der gewachsenen Geländeoberkante zulässig. Basisbezugspunkt ist die gewachsene Geländeoberkante (gem. § 16 NBauO) am Fuß des Trägerturms sowie der höchste Punkt der vom Rotor überstrichen wird.

- 2.1.2 Die Transformatorenhäuschen der Windenergieanlagen sind nur mit einer Gesamthöhe von $< / = 3$ m über der gewachsenen Geländeoberkante (gem. § 16 NBauO) zulässig.

- 2.1.3 Die maximal zulässigen Höhen von Gebäuden im Teilbereich "B" und "C" des SO-8 sind textlich in der Planzeichnung festgesetzt. Bezugspunkt ist die gewachsenen Geländeoberkante (gem. § 16 NBauO).

Die hier ebenso zulässigen Windenergieanlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

- 2.1.4 Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen im Teilbereich "A" des SO-8 ist durch Einschrieb in der Planzeichnung gekennzeichnet. Bezugspunkt ist die Geländeoberkante der abgedeckten Deponie am Standort der baulichen Anlagen, unmittelbar an der Modulbefestigung.

Die hier ebenso zulässigen Windenergieanlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

2.2 Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 [2] Nr. 2, § 19 [2] BauNVO)

- 2.2.1 Die Größe der zulässigen Grundfläche je Windenergieanlage wird durch die zeichnerische Festsetzung innerhalb der Nutzungsschablone bestimmt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Nebenanlagen, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sowie die durch Rotoren überstrichene Fläche mitzurechnen. Für die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sowie für die Aufstellflächen ist eine Überschreitung der Grundfläche zulässig.

- 2.2.2 Die Größe der zulässigen Grundfläche im Teilbereich "A" des Sondergebiets SO-8 bezieht sich auf die tatsächlich versiegelte Fläche (Fundamente der Solarmodule). Anlagen gem. der textlichen Festsetzung 1.1.2 dürfen die Grundflächen von Nebenanlagen, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sowie die durch Rotoren überstrichene Fläche mitzurechnen. Für die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sowie für die Aufstellflächen ist eine Überschreitung der Grundfläche zulässig.

3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung baulicher Anlagen (gemäß § 9 [1] Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Die Aufstellung von Windenergieanlagen ist ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 3.2 Alle Anlagenteile von Windenergieanlagen (auch die beweglichen Rotoren) müssen sich innerhalb der jeweils festgesetzten überbaubaren Fläche befinden.

- 3.3 Die Transformatorenhäuschen der Windenergieanlage dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 20,0 m von der Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen entfernt sein.

4 Anlagenzahl / Ersatz von Windenergieanlagen (gemäß § 9 [2] Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung einer neuen Windenergieanlagen im Geltungsbereich darf erst dann erfolgen werden, wenn eine der 19 Bestandsanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgebaut ist. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländeoberkante ist binnen eines Jahres zu entfernen.

5 Schattenschlag (gemäß § 9 [1] Nr. 24 BauGB)

Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass Schlagschatten an schutzbedürftigen Anlagen (Wohnnutzungen) maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag auftritt.

6 Lärmschutz (gemäß § 9 [1] Nr. 24 BauGB)

Für jede Windkraftanlagen im Geltungsbereich wird ein maximaler Schalleistungspegel entsprechend der zeichnerischen Festsetzung in der Nutzungsschablone festgesetzt.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 [1] Nr. 20 BauGB)

- 7.1 Veränderungen der Reliefenergie, das heißt Abgrabungen oder Aufschüttungen, sind im festgesetzten Sondergebiet für Windenergieanlagen nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Erdanschüttungen zur Angleichung des Geländes an die Oberkante des Fundaments der Windenergieanlagen.
- 7.2 Zum Schutz des Landschaftsbildes dürfen die Fundamente der zulässigen Windenergieanlagen eine Höhe von maximal 1 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberkante nicht überschreiten.
- 7.3 Die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sind mit einer wasserundurchlässigen Schotterauflage zu befestigen. Der Ausbau mit wasserundurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
- 7.4 Die maximale Breite der anzulegenden Wege wird auf 5 m festgesetzt. Aufweitungen sind nur in Einmündungsbereichen und Kurven >40° zulässig. Die Höhe der Wegoberfläche ist auf maximal 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländeoberkante begrenzt.
- 7.5 Eine Anbindung der Windenergieanlagen an das vorhandene Netz über Elektrofreileitungen ist unzulässig. Die erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.
- 7.6 In den festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) sind die bestehenden Gehölze und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft zu pflegen und dauerhaft dicht zu erhalten. Dabei ist ein pflegebedingter Rückschnitt auf eine Mindesthöhe von 2,0 m über der Geländeoberfläche zulässig.
- 7.7 Für die unter Ziffer 1.1.1 textlich festgesetzten ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen ist je 5 m² versiegelter Grund- und Erschließungsfläche, ein laufender Meter einer 5m breiten, zusammenhängenden einzeiligen Strauchhecke mit beidseitigem Saum dicht zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist entlang der jeweils betroffenen Flurstücksgrenzen zu errichten.

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 5 NBauO)

1. Bei den Außenfassaden der zulässigen Nebenanlagen sind leuchtende und reflektierende Farben nicht zulässig.
2. Unabhängig von den Maßgaben zur Flugsicherung (s. u.), sind die gesamten Bauteile der Windkraftanlagen mit einem dauerhaft mattierten Anstrich (lichtgrau oder gedeckt weiß) zu versehen. Abweichend davon dürfen am Mast in Bodennähe bis zu einer Höhe von 20 m über Grund auch Grüntöne verwendet werden.
3. Jede der zulässigen Windenergieanlagen ist mit genau drei Rotorblättern auszustatten. Die Drehrichtung jeder Anlage muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
4. Die Trägertürme der zulässigen Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen.
5. Das Aufbringen von Werbeflächen ist beschränkt auf die Bezeichnung des Typs und des Herstellers der Windenergieanlage. Sie darf nur als Werbeaufschrift erfolgen und ist im Gondelbereich der Windenergieanlage vorzusehen. Die Farbgestaltung der Aufschriften ist mit nicht reflektierenden Farben durchzuführen und dürfen nicht beleuchtet werden. Die Nutzung der Anlagen für anderweitige Werbung und Fremdwerbung sind unzulässig.
6. Unabhängig von den Maßgaben zur Flugsicherung (s.u.), ist eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive Beleuchtung (anstrahlen) der Windkraftanlagen unzulässig. Als begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten zulässig.
7. Vorbehaltlich luftfahrtrechtlicher Vorgaben sowie vertraglicher Vereinbarungen mit den Betreibern / Investoren hat die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (WEA ges. > 100 m über Gelände) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß den nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften zu erfolgen:
 - 7.1 Tageskennzeichnung
Die Flugsicherung am Tag (Tageskennzeichnung) hat gemäß Punkt 13.4 der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) zu erfolgen. Demnach sind weiß blitzende Feuer mittlerer Lichtstärke (20.000 cd +/- 25%) an der Windenergieanlage anzubringen. Der Mast ist mit einem 3 m Farbring in orange/rot (RAL 2009 / RAL 3020), beginnend in 40 m +/-5m über Grund zu versehen. Auf die Kennzeichnung der Rotorblätter ist zu verzichten.
 - 7.2 Nachtkennzeichnung
Die Flugsicherung in der Nacht (Nachtkennzeichnung) hat durch Gefahrenfeuer oder "Feuer W,rot" gemäß der aktuellen AVV zu erfolgen.
 - 7.3 Schaltzeiten und Blinkfolgen
Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller "Feuer" im Windpark Bepener Bruch sind untereinander zu synchronisieren. Soweit die WEA Nr. 1 ersetzt wird, ist auch hier die oben genannte Art der Kennzeichnung zu verwenden.
 - 7.4 Die notwendige Befuerung ist mit Lichtstärkenreduzierung durch Sichtweitenmessung g emäß der aktuellen AVV zu betreiben.

PRÄMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Thedinghausen, den,
(Bürgermeister)

.....
(Gemeindedirektor)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Thedinghausen, den,
(Gemeindedirektor)

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte : Gemarkung Thedinghausen, Flur 12

Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

©Jahr 2011 **LGLN**

Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05 / 2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Verden, den

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Janßen (ÖbVI),
(Unterschrift)

Planverfasser

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach in der Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung Schwarz + Winkenbach, Delmenhorst

Delmenhorst, den

1. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat am dem 1. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und der Begründung zugestimmt und seine 1. öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 2 beschlossen. Ort und Dauer der 1. öffentlichen Auslegung wurden am im Amtsblatt des Landkreises ortsüblich bekannt gemacht. Der 1. Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Thedinghausen, den,
(Gemeindedirektor)

2. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat am _____. dem 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und der Begründung zugestimmt und seine 2. öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 2 beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am _____. im Amtsblatt des Landkreises ortsüblich bekannt gemacht. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom _____. bis _____. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Thedinghausen, den _____. _____

(Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Thedinghausen, den _____

(Gemeindedirektor)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33 ist gemäß § 10 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Verden bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist damit am _____ in Kraft getreten.

Thedinghausen, den _____

(Gemeindedirektor)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Thedinghausen, den _____

(Gemeindedirektor)

Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (z. B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde), so wird darauf hingewiesen, daß diese Funde nach § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig sind. Die Meldung hat bei der Bezirksregierung Lüneburg oder beim Landkreis Verden - Untere Denkmalschutzbehörde - zu erfolgen (Tel.: 04231 /15-432).

Hinweis zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Es wird angestrebt, daß die Flugsicherungskennzeichnung im Windenergieanlagen-Block " Bepener Bruch" nur an den Randanlagen erfolgt.

Hinweis zum Wiesenweihenmonitoring

Im Rahmen des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 47 wurden die auslaufenden Vereinbarungen zum Wiesenweihenmonitoring auch für den hier in Rede stehenden Geltungsbereich festgeschrieben.
